

Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ:



§ 6 Abs. 1 GOZ ist **Bestandteil der GOZ** und lautet wie folgt:

„Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

Bei Analogleistungen, die entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1 GOZ und § 10 GOZ berechnet worden sind, handelt es sich um GOZ- bzw. GOÄ-Leistungen.

Einige private Kostenerstatter versuchen, gerade bei Analogleistungen, keine oder nur eine verkürzte Erstattung vorzunehmen.

Tatsächlich hat sich die Erstattung von nach § 6 Abs. 1 GOZ berechneten Analogleistungen durch Kostenträger am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit einer nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.